

Handreichung Nr. 3

Die kirchliche Trauung

Eine kirchenrechtliche Arbeitshilfe für Seelsorger

Erarbeitet durch das Offizialat

Verabschiedet durch den Bischofsrat am 9. März 2006

Bezugsquelle:

Bischöfliches Ordinariat, Hof 19, Postfach 133, 7002 Chur

Tel. 081 258 60 00, Fax 081 258 60 01, E-Mail: kanzlei@bistum-chur.ch

VORWORT

Im Alltag der pastoralen Arbeit werden Seelsorgende im Zusammenhang mit einer kirchlichen Trauung mit verschiedenartigen kirchenrechtlichen Fragen konfrontiert. Manchmal können sich dadurch Unsicherheiten ergeben. Das Offizialat ist bisher sehr gerne bereit gewesen, entsprechende Fragen zu beantworten und tut das auch weiterhin.

Aufgrund zahlreicher Anfragen und gestützt auf eine Handreichung, die in den 70er Jahren im Generalvikariat Zürich erstellt worden war, ist nun die vorliegende Handreichung erarbeitet worden. Sie möchte die häufigsten Fragen beantworten, die sich im Zusammenhang mit einer kirchlichen Eheschliessung stellen, und Hinweise geben, wie im einzelnen vorzugehen ist. Der Erlass des Codex Iuris Canonici von 1983 und weitere Entwicklungen im Bereich des Eherechts und der Ehepastoral haben eine Überarbeitung der erwähnten Handreichung aus den 70er Jahren erforderlich gemacht. Wir hoffen, dass diese neue Fassung für die seelsorgliche Arbeit von Nutzen sein wird.

Offizialat Chur

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

VOR DER TRAUUNG

1. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Trauungsanmeldung
2. Trauungsanmeldung
 - 2.1 Taufschein
 - 2.2 Ehedokumente
 - 2.3 Traugespräch
3. Veröffentlichung des Ehevorhabens (Aufgebot)
4. Zweite Eheschliessung
5. Religions- bzw. Kultusverschiedenheit
6. Einholung des „Nihil obstat“
7. „Ausgetretene“
8. Bekenntnisverschiedene Paare

TRAUUNG

9. Trauung eines katholischen Paares
10. Trauung von konfessionell gemischten Paaren
11. Trauung eines katholisch-nichtchristlichen Paares
12. Trauung eines nichtkatholischen Paares in einer katholischen Kirche

NACH DER TRAUUNG

13. Eintragungen in die Kirchenbücher

GÜLTIGMACHUNG EINER EHE (KONVALIDATION)

14. Einfache Konvalidation
15. Sanatio in radice

EINLEITUNG

Das Ausfüllen des Ehedokumentes sollte stattfinden, bevor anderweitige Hochzeitsvorbereitungen in die Wege geleitet werden. Nur so kann vermieden werden, dass der geplante Termin wegen eines plötzlich auftauchenden kirchlichen Ehehindernisses schliesslich doch nicht eingehalten werden kann oder eine kirchliche Eheschliessung wieder abgesagt werden muss.

Besondere Sorgfalt ist bei einer Trauung notwendig, wenn einer der Partner geschieden ist, auch wenn die erste, nur standesamtlich geschlossene Ehe nach kirchlichem Verständnis ungültig ist, weil die vorgeschriebene kirchenrechtliche Form nicht eingehalten worden war. Dasselbe gilt für Katholiken, die früher mit einem nichtkatholischen Partner standesamtlich oder in einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft geheiratet haben, ohne vorausgehende Einholung einer Formdispens. In diesen Fällen ist zusätzlich zum Ehevorbereitungsprotokoll stets der Antrag auf administrative Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels zu stellen. Die gesamten Unterlagen werden dann an das Ordinariat weitergeleitet.

Im Falle einer geplanten Eheschliessung zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken oder Nichtchristen, der früher schon einmal - eventuell auch nur zivil - verheiratet war, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese erste Ehe gültig war. Bevor weitere Schritte für eine neue Eheschliessung unternommen werden können, ist es angebracht, Kontakt mit dem Offizialat aufzunehmen, um eine allfällige Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe des nichtkatholischen Partners abzuklären. Andernfalls besteht die Gefahr, bei den Brautleuten falsche Hoffnung zu wecken, die sich dann im letzten Moment zerschlagen.

VOR DER TRAUUNG

1. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Trauungsanmeldung

- 1.1 Zuständig zur Entgegennahme der Trauungsanmeldung ist die katholische Pfarrei am Wohnort der Braut oder des Bräutigams.
- 1.2 Bei konfessionsverschiedenen Brautpaaren ist die Pfarrei am Wohnort des katholischen Partners zuständig.
- 1.3 Wenn wenigstens ein Partner fremdsprachig ist, kann die Anmeldung zur Trauung auch beim entsprechenden Migrantenseelsorger gemacht werden. Für nähere Auskünfte vgl. das Schweizer Direktorium: Rechte und Pflichten des Seelsorgers für Anderssprachige.
- 1.4 Möchte jemand, der nicht in der zuständigen Pfarrei tätig ist, aufgrund besonderer Umstände eine Trauungsanmeldung entgegennehmen, dann ist es angebracht, dass er zuerst das Einverständnis bei der zuständigen Pfarrei einholt und dorthin die ausgefüllten Ehedokumente zustellt.
- 1.5 Wenn die Brautleute sich bei der Wohnpfarrei melden, aber wünschen, dass die Eheschliessung in einer anderen Kirche innerhalb der Schweiz stattfindet, werden die Ehedokumente, nachdem sie ausgefüllt worden sind, zusammen mit den Taufzeugnissen und allfälligen anderen Unterlagen direkt an die katholische Pfarrei geschickt, in deren Gebiet die Trauung stattfindet.
- 1.6 Für eine Trauung, welche im Ausland stattfinden wird, ist das Pfarramt des Wohnortes der Brautleute für die Ehevorbereitung zuständig. Nachdem die Ehedokumente ausgefüllt sowie die anderen erforderlichen Unterlagen eingeholt sind und die Erlaubnis für die Trauung ausserhalb der Pfarrei erteilt ist (*Licentia assistendi*), werden alle Unterlagen an das Ordinariat weitergeleitet. Dort wird nach der entsprechenden Überprüfung das *Nihil obstat* erteilt. Von dort aus werden dann die Unterlagen zusammen mit den *Litterae dimissoriae* (Entsendungsbrief) an die Diözese gesandt, in der die Pfarrei liegt, in welcher die Trauung stattfinden soll.

Das Ordinariat der betreffenden Diözese wird schliesslich die Dokumente der Trauungspfarrei zustellen.

- 1.7 Wenn nicht in der Schweiz wohnhafte Brautpaare in einer Pfarrei unserer Diözese die Ehe schliessen möchten, werden die Ehedokumente im Normalfall durch das Ordinariat des Wohnortes an unser Ordinariat gesandt. Dieses überprüft die Dokumente und leitet sie an die Traupfarrei weiter. Falls es einmal vorkommt, dass die Ehedokumente vom Ausland aus direkt an die Traupfarrei gesandt werden, sollten diese vor der Eheschliessung zur Überprüfung an unser Ordinariat weitergeleitet werden. Das Ordinariat sendet die Dokumente dann visiert zurück.

2. Trauungsanmeldung

2.1 Taufschein

- 2.1.1 Der Taufschein erfüllt vor allem zwei Funktionen: die Taufe (Konfessionszugehörigkeit) sowie den Ledigenstand der Brautleute zu belegen.
- 2.1.2 Zuständig für die Erstellung des Taufscheins für eine Eheschliessung ist die Pfarrei, in welcher der Haupteintrag der Taufe im Taufbuch vorhanden ist. Die Taufscheine können von den Brautleuten oder von der für die Eheschliessung zuständigen Pfarrei eingeholt werden. Der Taufschein von Katholiken soll nicht älter als sechs Monate sein, dies um festzustellen, dass die betreffende Person tatsächlich ledig ist. Es ist notwendig, dass bei einem konfessionsverschiedenen Paar auch der nichtkatholische Partner den Taufschein vorlegt, damit die Anerkennung seiner Taufe zum Ausdruck kommt bzw. die Gültigkeit der Taufe überprüft werden kann.
- 2.1.3 Auf dem Taufschein eines Katholiken werden die Firmung und alle Umstände, welche den kanonischen Personenstand verändern und Folgen für eine geplante Eheschliessung haben können, angegeben: Eheschliessung, Weihe, Gelübde, Glaubensabfall, usw. Von nichtkatholischen Partnern kann ein ziviles Dokument verlangt werden, das über den Ledigenstand Auskunft gibt.

- 2.1.4 Fehlt auf dem Taufschein die Firmbestätigung, obwohl die Firmung stattgefunden hat, dann sollte sie am Firmort eingeholt werden.
- 2.1.5 Im Zusammenhang mit einer Ehenichtigkeitserklärung oder der Auflösung einer Ehe können einer Person für das Eingehen einer neuen Ehe bestimmte Auflagen gemacht werden. Solche Auflagen werden im Taufbuch vermerkt. Finden sich im Taufschein oder in anderen Dokumenten solche Eheverbote oder Auflagen, klärt das Pfarramt ab, ob sie hinfällig geworden sind oder es werden die geeigneten Schritte unternommen, um herauszufinden, ob die Auflagen inzwischen erfüllt sind. Im Zweifelsfall wird mit unserem Ordinariat Rücksprache genommen.
- 2.1.6 Liegt von einem Getauften kein Taufnachweis vor, so genügt die eidliche schriftliche Erklärung eines einwandfreien Zeugen, der entweder bei der Taufe anwesend war oder sein Wissen über die Taufe von einem Augenzeugen erhalten hat, bzw. der Eid des Getauften selbst, wenn dieser in einem Alter getauft wurde, bei dem man davon ausgehen kann, dass er sich an seine Taufe erinnern kann.

2.2 *Ehedokumente*

- 2.2.1 Das Ehedokument ist Bestandteil der kirchlichen Ehevorbereitung und erfüllt somit eine durchaus pastorale Funktion. Es dient der Feststellung, dass der gültigen und erlaubten Eheschliessung nichts im Wege steht. Zusammen mit den vorgesehenen Traugesprächen dient es dazu, das Vorhandensein von möglichen Ehehindernissen zu erkennen sowie die psychischen Voraussetzungen für eine gültige Eheschliessung festzustellen.
- 2.2.2 Ehehindernisse betreffen einzelne Personen. Falls von einem Ehehindernis vor der Eheschliessung nicht dispensiert wird, ist die Eheschliessung ungültig. Für folgende Ehehindernisse kann der eigene Ordinarius eine Dispens erteilen: fehlendes Mindestalter (18 Jahre), Religionsverschiedenheit, öffentliches und ewiges Gelübde in einem Ordensinstitut bischöflichen Rechtes, Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grad der Seitenlinie (In der geraden Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie kann nicht dispensiert werden), Schwägerschaft, öffentliche Ehrbarkeit, gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption. Vom Hindernis der empfangenen Weihe, des öffentlichen ewigen Gelübdes in einem Ordensinstitut päpstli-

chen Rechtes sowie des Gattenmordes kann nur der Apostolischen Stuhl dispensieren. Die Ehehindernisse der Beischlafsunfähigkeit und des bestehenden Ehebandes können niemals dispensiert werden.

2.2.3 Die Dispens eines Hindernisses wird mittels des entsprechenden Formulars beantragt und zwar vom Pfarrer bzw. Pfarradministrator der für die Ehevorbereitung zuständigen Pfarrei.

2.2.4 Das Ausfüllen des Ehedokuments sollte nicht als blosse Formsache betrachtet werden, sondern als Gelegenheit genutzt werden, um dem Paar die wesentlichen Elemente der Ehe zu erklären. So kann das Ausfüllen des Dokuments als Chance genutzt werden, dass sich das Paar mit den zentralen Inhalten der christlichen Ehe auseinandersetzt. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, dass Braut und Bräutigam die Antworten selbst in das Ehedokument eintragen. Wenn ein Verdacht vorliegt, dass einer der Partner zur Ehe gezwungen wird, ist es angebracht, das Ehedokument mit jedem Partner einzeln auszufüllen.

2.3 *Traugespräch*

2.3.1 Das Gespräch mit dem Brautpaar dient dazu abzuklären, ob es für die kirchliche Trauung genug motiviert ist und ob es weiss, welche Anforderungen und Pflichten die Ehe mit sich bringt. Wenn vom Wesen der christlichen Ehe die Rede ist, wird der Dialog bald Glaubensfragen berühren. Auch bei konfessionsverschiedenen Ehen sollte dem nicht aus dem Weg gegangen werden.

2.3.2 Immer häufiger zeigt sich, dass Brautleute nicht über die notwendigen psychischen Voraussetzungen für eine Eheschliessung verfügen. Wenn sie trotz allem die Ehe eingehen, können sie bald mit einer völligen Überforderung konfrontiert werden. Aus diesem Grund obliegt den für das Traugespräch Zuständigen der Pfarrei die Verantwortung, sich zu fragen, ob seitens der Brautleute eine der Tragweite der Entscheidung entsprechende ausreichende Urteilsfähigkeit vorhanden ist, ob die Brautleute psychisch betrachtet imstande sind, die wesentlichen ehelichen Pflichten auf sich zu nehmen und zu erfüllen und ob sie die erforderliche affektive Reife besitzen. Es gibt verschiedene Persönlichkeitsstörungen, welche therapeutisch angegangen werden sollten, bevor eine Ehe geschlossen wird. Unterbleibt

eine geeignete Behandlung, ist ein Scheitern der Ehe in nicht wenigen Fällen vorprogrammiert.

- 2.3.3 In einer Gesellschaft der Vorläufigkeit, der Beliebigkeit und des Individualismus wird es pastoral betrachtet immer wichtiger, im Trauungsgespräch wirklich eingehend die Frage der ausnahmslosen Endgültigkeit des Ja-Wortes (Unauflöslichkeit) zu thematisieren. Auch die Thematik der wesentlichen Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft und auf die Erziehung derselben gehört zum Inhalt des Trauungsgesprächs. Die Zeugungsunfähigkeit (im Unterschied zur Beischlafunfähigkeit) ist prinzipiell kein Hindernis für eine gültige Eheschliessung, ausser im Falle einer arglistigen Täuschung. Die bewusste Ablehnung der Nachkommenschaft aber macht die Eheschliessung ungültig.
- 2.3.4 Zur Gültigkeit einer Eheschliessung gehört die gegenseitige Ehrlichkeit der Brautleute betreffend ihrer Vergangenheit. Wer sich bewusst verstellt bzw. heimtückisch und arglistig eine bedeutsame eigene Eigenschaft (Drogenabhängigkeit, schwere Krankheit, große Schulden, Verbrechen, Gefängnisstrafe, Unfruchtbarkeit, usw.) verschweigt, um die Eheschliessung zu erreichen, heiratet ungültig. Es ist angebracht, die Brautleute darauf hinzuweisen.
- 2.3.5 Eine Ehe kann unter einer Bedingung, die sich auf die Zukunft bezieht, nicht gültig geschlossen werden. Falls die Brautleute vorhaben, die Ehe unter einer Bedingung zu schliessen, die sich auf die Vergangenheit oder auf die Gegenwart bezieht, darf das nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Ordinariats geschehen. Prinzipiell ist davon abzuraten.
- 2.3.6 Entsteht beim Gespräch über die Glaubenshaltung der begründete Eindruck, dass die Brautleute im Grunde lediglich aus purer Tradition oder nur, um einen festlichen Rahmen zur Verfügung zu haben, kirchlich heiraten wollen, ist die Einladung, über die Beweggründe ehrlich nachzudenken, die seelsorglich richtige Reaktion.
- 2.3.7 In allen Fällen, in denen nach dem Traugespräch weiterhin gewichtige Unsicherheiten bestehen, sollte das Ordinariat konsultiert werden. Dadurch werden die Verantwortlichen in der Pfarrei auch entlastet, weil sie nicht die

letzte Verantwortung für die Entscheidung über die Zulassung zur Eheschliessung übernehmen müssen.

2.3.8 Dem Brautpaar soll der Besuch eines Ehevorbereitungskurses sehr empfohlen werden.

2.3.9 Der kirchlichen Trauung geht laut staatlichem Recht die zivile Eheschliessung voran (vgl. 6. 1). Daher wird das Brautpaar darauf hingewiesen, dass vor der kirchlichen Eheschliessung im Normalfall die zivile Trauung stattfindet. Über die erfolgte Ziviltrauung kann das Brautpaar dem Pfarramt das entsprechende Zeugnis bzw. eine Kopie des Familienbüchleins zukommen lassen.

3. Veröffentlichung des Ehevorhabens (Aufgebot)

3.1 Die Pfarrei, welche das Ehedokument für eine bevorstehende Heirat vorbereitet, soll besorgt sein, dass in der katholischen Pfarrei des Wohnortes des Bräutigams und der Braut - soweit sie katholisch sind - die bevorstehende Eheschliessung öffentlich bekannt gemacht wird. Diese Bekanntmachung kann geschehen durch Verkündigung in der sonntäglichen Eucharistiefeier oder durch Aushang im Schaukasten der Pfarrei oder durch Veröffentlichung im Pfarrblatt oder auf einem anderen geeigneten Weg.

3.2 Der Pfarrer oder Pfarradministrator der Pfarrei, in der das Ehedokument erstellt wird, kann aus einem gerechten Grund von dieser Bekanntmachung dispensieren. Die Dispens muss im Ehedokument vermerkt werden.

3.3 Wenn Bedenken bestehen, dass frühere Bindungen oder Verpflichtungen eine gültige Eheschliessung verunmöglichen könnten, hat die zuständige Pfarrei die Pflicht, Erkundigungen einzuziehen, bzw. das Ehevorhaben an weiteren Orten auskünden zu lassen.

4. Zweite Eheschliessung

- 4.1 Bei Verwitweten wird der Tod des ersten Ehepartners durch ein amtliches Dokument belegt.
- 4.2 Falls eine erste Ehe von der Kirche nichtig erklärt worden ist, ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Eintrag im Taufbuch vorhanden ist. Dieser Eintrag wird im für die neue Eheschliessung einzuholenden Taufschein vermerkt sein. Falls ein solcher Vermerk fehlt, wird es erforderlich sein, weitere Erkundigungen einzuziehen. Dazu kann das Offizialat um Hilfe angegangen werden.
- 4.3 Wenn ein Partner in einer kirchlich ungültigen Ehe gelebt hat, weil die Ehe nicht vor einem Trauberechtigten geschlossen wurde oder weil nicht von einem vorhandenen Hindernis dispensiert wurde, ist es möglich, die Ehe in einem kurzen Ehenichtigkeitsverfahren (Dokumentenverfahren) nichtig erklären zu lassen. Für ein solches Verfahren ist das Offizialat zuständig.
- 4.4 Wenn ein Katholik lediglich zivilrechtlich verheiratet war, aber schon vor der Heirat „ausgetreten“ war, so ist die Lage näher abzuklären. Denn nur im Falle eines formellen Glaubensabfalls war die frühere standesamtliche Eheschliessung gültig. Für die erforderliche Abklärung kann das Offizialat kontaktiert werden.
- 4.5 Eine frühere Ehe von Nichtchristen kann unter Umständen aufgrund des Paulinischen Privileges oder zugunsten des Glaubens (Petrinisches Privileg) aufgelöst werden. Das Offizialat erteilt diesbezüglich Auskunft.
- 4.6 Eine frühere Ehe, die nicht vollzogen worden ist, kann bei entsprechender Beweislage vom Papst aufgelöst werden. Unter anderem muss mit Sicherheit festgestellt werden können, dass nach der Eheschliessung keine sexuelle Vereinigung humano modo stattgefunden hat. Das Erhebungsverfahren wird vom Offizialat durchgeführt.

5. Religions- bzw. Kultusverschiedenheit

Wenn klar feststeht, dass die Braut oder der Bräutigam nie getauft worden ist, liegt das Hindernis der Religionsverschiedenheit vor. In diesem Fall kann beim Ordinariat die erforderliche Dispens mittels des entsprechenden Formulars beantragt werden. Für die Gewährung der Dispens sind dieselben Voraussetzungen erforderlich wie im Falle der Mischehe. Hinsichtlich der Bekenntnisverschiedenheit (Ehe zwischen einem Katholiken und einem nicht-katholischen Christen) vgl. unten, Nr. 8.

6. Einholung des „Nihil obstat“

6.1 In verschiedenen Fällen ist für die Eheschliessung eine Erlaubnis des Ordinariats erforderlich:

- bei der Eheschliessung, die nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann. Wenn jemand ohne vorherige standesamtliche Trauung kirchlich heiraten möchte, ist dies vorgängig mit dem Ordinariat zu besprechen.
- bei der Eheschliessung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer anderen Verbindung hat. Diese Verbindung muss nicht unbedingt nach staatlichem oder kirchlichem Recht eine Ehe gewesen sein.
- bei der Eheschliessung eines mit einer Beugestrafe Belegten.
- bei der Eheschliessung, die durch einen Stellvertreter erfolgen soll.
- bei Eheschliessungen von Wohnsitzlosen.
- bei der Eheschliessung eines Minderjährigen.
- bei Trauungen im Ausland (vgl. 1.6)

6.2 Mit der Bitte um die Erlaubnis für die Eheschliessung sind alle Akten einzusenden.

7. „Ausgetretene“

7.1 Katholiken, die durch einen formalen Akt von der Kirche abgefallen sind, unterstehen nicht mehr der Formpflicht.

- 7.2 Zur Beurteilung, ob es sich beim „Austritt“ lediglich um einen Austritt aus der Kirchgemeinde oder um einen formalen Bruch mit der römisch-katholischen Kirche bzw. dem katholischen Glauben gehandelt hat, ist die Pastorale Handreichung des Bistums Chur „Umgang mit Kirchenaustritten - Pastoral des Wiedereintritts“ zu berücksichtigen. Die Formpflicht besteht weiter, wenn nicht von einem formalen Abfall von der Kirche auszugehen ist. Für unklare Fälle steht das Ordinariat für weitere Abklärungen zur Verfügung.
- 7.3 Bei der Eheschliessung von Gläubigen, die offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen sind, gelten dieselben Bedingungen wie für Mischehen.

8. Bekenntnisverschiedene Paare

- 8.1 Für die Erteilung der Erlaubnis zur Schliessung einer konfessionsverschiedenen Ehe ist der Pfarrer bzw. der Pfarradministrator des Wohnorts des katholischen Partners zuständig. Diese Erlaubnis ist auf dem Ehedokument schriftlich und datiert zu erteilen. Vorausgehend wird das „Beiblatt zu den Ehedokumenten für konfessionsverschiedene Ehen (Mischehen)“ mit dem Brautpaar besprochen und ausgefüllt.
- 8.2 Das Gespräch über die Frage der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder bedarf einer besonderen pastoralen Sensibilität. Ebenfalls ist es wichtig, die religiöse Identität eines Christen in einer pluralistischen und von Beliebigkeit geprägten Gesellschaft zu thematisieren. Wie bei jeder Eheschliessung bleibt aber zuletzt, um über die Erlaubnis für die Mischehe entscheiden zu können, die Haltung der Brautleute ausschlaggebend, ob sie die Wesenseigenschaften und Wesenselemente der Ehe bejahen können.
- 8.3 Bei Mischehen, in denen ein Partner einer orthodoxen Kirche angehört, tauchen oft komplexe kirchenrechtliche Fragen auf. Aus diesem Grund ist es ratsam, bei der Ehevorbereitung das Ordinariat rechtzeitig beizuziehen. Für die Eheschliessung zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus ist die katholische kanonische Eheschliessungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten. Die Trauung kann aus-

schliesslich ein Priester halten, da für die Ostkirchen der Brautsegen des Priesters ehebegründend ist.

TRAUUNG

9. Trauung eines katholischen Paares

- 9.1 Die Trauung findet im Normalfall in einer katholischen Kirche oder Kapelle statt. Andere Orte wie z.B. im Freien, auf Schiffen, usw. sind prinzipiell für eine religiöse Feier nicht angebracht. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordinariat um Erlaubnis angefragt werden. Nicht selten ist in solchen Fällen die territoriale Zuständigkeit einer Pfarrei unklar, was eine genaue Festlegung seitens des Ordinariats erforderlich macht.
- 9.2 Wenn die Trauung nicht in der Pfarrei stattfindet, die für die Vorbereitung zuständig ist, sind das Ehedokument und die übrigen Unterlagen an das Pfarramt des Trauungsortes zu senden, versehen mit der Licentia assistendi des Pfarrers bzw. Pfarradministrators des Wohnorts der Brautleute (vgl. 1. 5).
- 9.3 Innerhalb einer Pfarrei hat allein der Pfarrer bzw. der Pfarradministrator die Trauungsvollmacht. Er kann einem in der Pfarrei ständig tätigen Priester oder Diakon die Vollmacht für alle Trauungen erteilen. Dies muss jedoch in diesem Fall schriftlich geschehen. Ein anderer Geistlicher erhält nur für den Einzelfall eine Trauungsvollmacht delegiert. Diese Delegation muss zur Gültigkeit für die betreffende Eheschliessung geschehen und den Traupriester bzw. Diakon namentlich erwähnen. Die Delegation soll auf dem Ehedokument selbst an der dafür vorgesehenen Stelle vermerkt werden.

Der Pfarrer und derjenige, welcher eine ständige delegierte Trauungsvollmacht besitzt, kann für den Einzelfall und für ein bestimmtes Brautpaar einem anderen Priester oder einem Diakon die Trauungsvollmacht erteilen. Ein Nichtkleriker kann in der Schweiz keine gültige Delegation erhalten. Ebenfalls kann einem nichtkatholischen Amtsträger eine Trauungsvollmacht nicht erteilt werden.

- 9.4 Der Traupriester oder der Diakon soll die kirchliche Feier mit dem Brautpaar eingehend besprechen und vorbereiten. Bei der Trauungsfeier wird das von den Bischöfen des deutschen Sprachgebietes herausgegebene liturgische Textbuch „Die Feier der Trauung“ (1992) verwendet.
- 9.5 Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, soll die Ehe zwischen Katholiken innerhalb einer Eucharistiefeier geschlossen werden. Eine Eucharistiefeier darf aber nicht zur blossen Hebung der Feierlichkeit benutzt werden.
- 9.6 Bei einer Trauungsmesse empfängt das Brautpaar üblicherweise die heilige Kommunion unter beiden Gestalten. Je nach den Umständen können auch die Trauzeugen und weitere Angehörige die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen.
- 9.7 Wenn das Brautpaar oder einer der Partner einer orientalischen unierten Kirche (katholische Kirche des orientalischen Ritus) angehört, werden die Ehedokumente an das Ordinariat weitergeleitet, das überprüft, ob eine besondere Delegation der Trauungsvollmacht durch den Diözesanbischof notwendig ist. Die Trauung kann ausschliesslich ein Priester halten, da für die Ostkirchen der Brautsegen des Priesters ehebegründend ist.

10. Trauung von konfessionell gemischten Paaren

- 10.1 Zum Zeichen dafür, dass zwischen den Brautleuten eine Verbundenheit in Christus besteht, kann bei einer Mischehe die Trauung ökumenisch gestaltet werden, und zwar so, dass sie vom Brautpaar wie von den Angehörigen verstanden und innerlich mitvollzogen werden kann.
- 10.2 Die rechtzeitige Vorbereitung und Absprache sind sehr wichtig. Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder erfragt der katholische Priester bzw. Diakon den Konsens bzw. er nimmt ihn von beiden Partnern entgegen oder es wird vorgängig vom Ordinariat die Formdispens eingeholt. Im letzteren Fall kann der nichtkatholische Amtsträger den Konsens entgegennehmen. Es soll rechtzeitig abgeklärt werden, welche der beiden Möglichkeiten gewählt wird. Auf jeden Fall darf keine religiöse Feier stattfinden,

bei welcher der katholische Assistierende und der nichtkatholische Amtsträger zugleich den Konsens erfragen.

- 10.3 Wenn eine Trauung mit Formdispens stattfinden wird, sollen die Brautleute bereits beim Ausfüllen des Ehedokuments darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie nach der Eheschliessung das katholische Pfarramt über Datum, Ort und Art der Trauung informieren sollen. Dies dient der Eintragung in das Ehebuch.
- 10.4 Da sich aufgrund der Anwesenheit von nichtkatholischen Trauzeugen oder Gästen Probleme im Hinblick auf den Kommunionempfang stellen können, findet eine bekenntnisverschiedene Eheschliessung, die nach der katholischen Form gefeiert wird, normalerweise ausserhalb der Eucharistiefeyer statt (vgl. Ökumenisches Direktorium vom 25. März 1993, Nr. 159). Wenn Gründe dafür sprechen, dass dennoch die Eucharistie gefeiert wird, können die Anwesenden nichtunterschiedslos zur Kommunion zugelassen werden. Eine pauschale Einladung zur Kommunion würde manche nichtkatholische Gläubige überfordern, welche die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.
- 10.5 Auch eine konfessionsverschiedene Trauung findet im Normalfall in einer Kirche oder in einem Gottesdienstraum statt.
- 10.6 Findet eine Trauung nach katholischem Ritus nicht in der Wohnortspfarrei des katholischen Partners statt, sondern in einer nichtkatholischen Kirche, so wird das Ehedokument, versehen mit der Licentia assistendi an die katholische Pfarrei des Trauungsorts gesandt. Der dortige Pfarrer erteilt dem Traupriester oder Diakon die Delegation, falls er nicht selbst die Trauung vornimmt, und sendet die Unterlagen an den Trauungsort. Der Assistierende sorgt dafür, dass die unterschriebenen Ehedokumente nach der Trauung für die Archivierung an die katholische Pfarrei des Trauungsortes zurückgehen.
- 10.7 Wenn die Formdispens erteilt wurde, fallen sowohl die Erteilung der Trauungsvollmacht wie auch die Licentia assistendi weg. Das Ehedokument und alle weiteren Unterlagen bleiben in diesem Fall (im Gegensatz zur sonstigen Praxis) in der Pfarrei des Wohnorts des katholischen Partners.

11. Trauung eines katholisch-nichtchristlichen Paares

- 11.1 Bei der Ehe zwischen einem katholischen Christen und einem Nichtgetauften handelt es sich nicht um eine sakramentale Ehe. Bei der Feier der Eheschliessung sollte deshalb vermieden werden, vom Sakrament der Ehe zu sprechen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der nichtchristliche Partner nicht Texte sprechen muss, die seinem Gewissen und seiner Religion widersprechen. Gleichwohl ist es unerlässlich, dass die Partner öffentlich gegenüber dem Trauberechtigten ihren Ehemillen erklären und sich zu den wesentlichen Elementen der Ehe bekennen: Hinordnung auf das Gattenwohl, Treue, Unauflöslichkeit, Ausrichtung auf Nachkommenschaft.
- 11.2 Die Trauung kann in einer Kirche bzw. Kapelle oder mit Erlaubnis des Ordinariats an einem anderen passenden Ort stattfinden.

12. Trauung eines nichtkatholischen Paares in einer katholischen Kirche

- 12.1 In Ausnahmefällen kann das Ordinariat die Erlaubnis erteilen, dass eine Eheschliessung zwischen zwei nichtkatholischen Christen in einer katholischen Kirche bzw. Kapelle stattfindet.
- 12.2 Bei einer Trauung zwischen zwei Nichtkatholiken kann jedoch ein katholischer Geistlicher nicht aktiv bei der Trauungsassistenz mitwirken.

NACH DER TRAUUNG

13. Eintragungen in die Kirchenbücher

- 13.1 Auf der letzten Seite des Ehedokumentes ist die Eheschliessung zu bestätigen mit Ort und Datum sowie mit der Unterschrift der Brautleute und mit Angabe der Namen und der Wohnorte der Trauzeugen (in leserlicher Schrift). Der Trauberechtigte unterzeichnet das Ehedokument ebenfalls.

- 13.2 Die erfolgte Trauung ist im Ehebuch einzutragen, und zwar:
- falls von der Formpflicht dispensiert wurde im Ehebuch des Wohnorts des katholischen Ehepartners,
 - in allen anderen Fällen im Ehebuch der katholischen Pfarrei, in welcher die Trauung stattgefunden hat.
- 13.3 Die Ehedokumente werden in jenem Pfarramt aufbewahrt, welches die Trauung ins Ehebuch eingetragen hat.
- 13.4 Die erfolgte Eheschliessung wird umgehend den Taufpfarreien der Eheleute mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt durch das Pfarramt, in dessen Ehebuch die Trauung eingetragen wird.
- 13.5 Wenn die Trauung nicht in der Pfarrei des Wohnorts stattfindet, wird die Wohnortspfarrei ebenfalls über die Trauung benachrichtigt. Dort kann ein Nebeneintrag der Trauung gemacht werden.

GÜLTIGMACHUNG EINER EHE (KONVALIDATION)

14. Einfache Konvalidation

- 14.1 Eine Eheschliessung ist nichtig aufgrund eines nicht dispensierbaren oder nicht dispensierten Hindernisses, das zum Zeitpunkt der Trauung bestanden hat. Eine Eheschliessung ist ebenfalls nichtig wegen eines Konsensmangels oder eines Formmangels. Wenn später das Hindernis entfällt bzw. durch Dispens behoben wird oder wenn der Konsens doch noch geleistet wird, kann die Eheschliessung nachträglich in Ordnung gebracht werden. Dasselbe ist auch möglich im Falle eines Formmangels.
- 14.2 In diesen Fällen wird normalerweise die Ehe unter Einhaltung der kanonischen Form neu bzw. nochmals geschlossen. Die Eheleute können den Konsens im bescheidenen Rahmen leisten, in Anwesenheit des zuständigen Amtsträgers und zweier Zeugen. Wenn die Umstände es anraten, kann die Konsenserneuerung auch ausserhalb einer Kirche stattfinden.

- 14.3 Für die Abklärung der damit zusammenhängenden Fragen steht das Offizialat zur Verfügung.

15. Sanatio in radice

- 15.1 Es gibt aber auch Fälle ungültig geschlossener Ehen, bei welchen in Anbetracht der Umstände eine neue (und diesmal gültige) Eheschliessung nicht angezeigt ist. In solchen Fällen kann die Kirche im Nachhinein die früher rechtlich defizitäre Trauung sanieren. Sogar die juristischen Wirkungen der Trauung können dadurch zurückverlegt werden. Man nennt dieses Vorgehen die Heilung in der Wurzel einer ungültig geschlossenen Ehe (Sanatio in radice). Dies ist die ohne Konsenserneuerung von der zuständigen kirchlichen Autorität gewährte Gültigmachung einer Ehe. Diese Heilung bringt mit sich die Dispens von einem etwa vorhandenen Hindernis bzw. von der kanonischen Formpflicht.
- 15.2 Unabdingbare Voraussetzung für die Sanatio in radice ist das Fortbestehen des Ehewillens. Die Sanatio kann nur vom Zeitpunkt eines geleisteten Ehekonsenses an gewährt werden.
- 15.3 Auch wenn aus schwerwiegenden Gründen eine Heilung in der Wurzel ohne Kenntnis eines oder beider Partner vorgenommen werden könnte, ist sehr zu empfehlen, dass eine Sanatio nur auf Wunsch oder mit dem Wissen der Betroffenen vorgenommen wird.
- 15.4 Einige Sanationes können nur vom Apostolischen Stuhl gewährt werden. Für andere ist auch der Diözesanbischof zuständig.
- 15.5 Eine Sanatio wird anhand des entsprechenden Formulars beim Ordinariat eingereicht. Sie wird im Offizialat bearbeitet und vom Diözesanbischof gewährt.

Anmerkung: Unter „Ordinariat“ versteht man die Diözesankurie oder die jeweiligen Generalvikariate.